

Haushaltssatzung der Gemeinde Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 06.09.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.469.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.681.200,00 €
 außerordentlichen Erträge auf	 400,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	400,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.305.900,00 €
Auszahlungen auf	1.593.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.246.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.537.300,00 €
 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	 59.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	54.100,00 €
 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	 0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.100,00 €
 Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	 0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 10.12.2018) festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 690 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 405 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf
3.000,00 €
festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf
3.000,00 €
festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf
3.000,00 €
festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **20.000,00 €**festgesetzt.

§ 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 20 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

Bud Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budget-verantwortlicher
		1.		
I	1	11 Innere Verwaltung	111.01 Gemeindeorgane	AL 10
	4	25 – 29 Kultur u. Wissenschaft	272 Fahrbibliothek	Herr Neumann
	5		281 Heimat-u. Kulturpflege	
II	2	11 Innere Verwaltung	111.02 Allg. Grundvermögen	AL 60
	19	57 Wirtschaft u. Tourismus	573.01 Dorfgemeinschaftshaus	Frau Schudek
III	3	21 - 24 Schulträgeraufgaben	211.01 Schulkosten	AL 32
	6	36 Kinder-, Jugend- u.	366 Einrichtung d. Jugendarbeit	Herr Graßmann
	7	Familienhilfe	424 Sportstätten u. Bäder	
	8	42 Sportförderung		
IV	9	51 Räumliche Planung u.	511 Räuml. Planungs- und	AL 60 Frau Schudek
	10	Entwicklung	Entwicklungsmaßnahmen	
	11	53 Ver- u. Entsorgung	531 Elektrizitätsversorgung	
	12	54 Verkehrsflächen	532 Gasversorgung	
	13	55 Natur- u, Landschaftspflege	533 Wasserversorgung	
	14		538 Abwasserbeseitigung	
	15		541 Gemeindestraßen	
	17		545 Straßenreinig./Winterdienst	
V	17	55 Natur- u, Landschaftspflege	551.01 Öffentl. Grün/Landschaftsbau	AL 32
	16		551.02 Campingplatz	Herr Graßmann
VI	18	55 Natur- u, Landschaftspflege	553 Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 32 Herr Graßmann
VII	19	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen	AL 20
	20		612 sonstige allg. Finanzwirtschaft	Herr König

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

§ 7

Für folgende Haushaltsposition wird ein Sperrvermerk erlassen:

- 54101.096110/785200 Anlage im Bau – Vermessung und Fortführung Straße der Jugend
 OT Neu Lübbenau

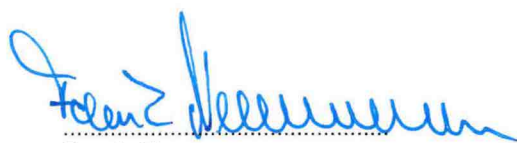
Gemäß der Festlegung in der Gemeindevertretersitzung am 27.06.2023, dürfen die Mittel nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gemeinde durch einen Grundsatzbeschluss festgelegt hat, dass die Maßnahme durchgeführt werden soll.

Golßen, den

.....
Marco Kehling
Amtsdirektor

festgestellt:

Golßen, 17. AUG. 2023



Frank Neumann
2. Stellvertreter Amtsdirektor

aufgestellt:

Golßen, 16. AUG. 2023



Thomas König
Kämmerer